

Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bedingungen gelten, soweit nicht schriftlich etwas abweichendes vereinbart ist, für sämtliche Geschäftsbeziehungen mit dem Vertragspartner (Käufer). Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen und Leistungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Mit Vertragsabschluss erkennt der Käufer sie auch dann an, wenn seine eigenen Geschäftsbedingungen entgegenstehen. Insbesondere kann unser Schweigen nicht als Anerkennung dieser Bedingungen ausgelegt werden.

2. Angebot und Abschluß

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Alle Vereinbarungen werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung der Bestellung des Käufers rechtswirksam. Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
2. Der Käufer ist drei Wochen an seine Bestellung gebunden. Als Auftragsbestätigung gilt auch die Rechnung. In solchen Fällen tritt an die Stelle des Datums der Auftragsbestätigung – das Datum des Rechnungsschreibens.
3. Die unsere Waren und Leistungen betreffenden Abbildungen, Zeichnungen, Prospekte, Werbeschriften, Verzeichnisse usw. und die darin enthaltenen Daten, wie zum Beispiel über Gewicht, Analysen und Beschaffenheit, sind nur annähernd maßgeblich, wenn sie nicht ausdrücklich bezeichnet sind.
4. Unsere Muster sind stets unverbindliche Ansichtsmuster. Alle Analysendaten sind, auch bezüglich der Höchst- und Mindestgrenzen, nur als ungefähr anzusehen, es sei denn, daß bestimmte Eigenschaften besonders garantiert werden.
5. Ergänzende Klauseln zur Warenbezeichnung wie „circa“, „wie bereits geliefert“, „wie gehabt“ oder ähnliche Zusätze beziehen sich in unseren Angeboten ausschließlich auf die Qualität oder Quantität der Ware, nicht aber auf den Preis. Solche Angaben in Aufträgen werden von uns entsprechend gemeint.
6. Mengenangaben gelten stets als ungefähr. Sicherheitstechnisch- und abfüllbedingte Abweichungen bis zu zehn Prozent nach unten oder oben gelten als vertragsgemäß. Solche Mengenabweichungen werden bei der Rechnungssumme voll berücksichtigt.

3. Preise

1. Die angegebenen Preise gelten frachtfrei Empfänger soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzu.
2. Für die Berechnung der Preise sind die vom jeweiligen Lieferwerk oder Lager ermittelten Gewichte bzw. Mengen maßgebend, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
3. Im Fall, daß die Lieferfrist mehr als einen Monat beträgt und sich die für die Preisbemessung erheblichen Verhältnisse seit Vertragsabschluss geändert haben, behalten wir uns das Recht vor, die am Tage der Lieferung gültigen Preise zu berechnen. Der Käufer ist berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Preiserhöhung vom Vertrag zurückzutreten.
4. Die Preise „frei Empfangsstation“ schließen bei der Abgabe des Angebots gültigen Frachtsätze für voll ausgelastete Transportmittel ein.

4. Liefer- und Leistungszeit

1. Für Art und Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Zu Teillieferungen sind wir berechtigt. Wir werden uns nach besten Kräften bemühen, die angegebenen Liefertermine einzuhalten. Eine Gewähr hierfür übernehmen wir jedoch nicht. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller für die Durchführung des Auftrages erforderlichen Fragen. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Werk oder das Lager verlassen hat oder Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
2. Alle Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, unzureichende Material- oder Energieversorgung, Mangel an Transportmöglichkeiten und andere ähnliche Ereignisse oder andere Ursachen außerhalb unseres Einwirkungsbereiches entbinden uns für die Zeitdauer und den Umfang solcher Hindernisse zusätzlich einer angemessenen Anlaufzeit von unserer Verpflichtung zur Erfüllung des Vertrages. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei unserem Zulieferer eintreten.
3. Dem Käufer steht im Falle einer von uns zu vertretener Nichteinhaltung eines Liefertermins nach Setzung einer Nachfrist von mindestens sechs Wochen lediglich ein Rücktrittsrecht zu. Weitergehende Rechte, insbesondere Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder wegen verspäteter Lieferung und sonstiger Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

5. Versand und Gefahrübergang

1. Wurde wegen des Versandweges und der Beförderungsmittel keine Vereinbarung getroffen, so treffen wir die Wahl unter Ausschluß jeder Haftung.
2. Die Lieferung „frei LKW/Tankwagen“ hat zur Voraussetzung, daß die Abladestelle auf einem für LKW/Tankwagen gut befahrbaren Weg zu erreichen ist. Für unverzügliche und sachgemäße Entladung und Einlagerung ist der Empfänger allein verantwortlich. Wartezeiten werden in Rechnung gestellt. Bei Lieferung in Tankfahrzeugen und Aufsatztanks hat der Empfänger für einen einwandfreien technischen Zustand seiner Tanks oder sonstiger Lagerbehälter zu sorgen und den Anschluß der Abfüllleitungen an sein Aufnahmesystem in eigener Verantwortung zu veranlassen. Unsere Verpflichtung beschränkt sich auf die Bedienung der fahrzeugeigenen Einrichtungen. Soweit unsere Mitarbeiter darüber hinaus beim Abladen bzw. Abtanken behilflich sind, handeln sie auf das alleinige Risiko des Käufers. Für Schäden haften wir insofern nicht.
3. Für Unfälle, die beim Betreten oder beim Abladen der Transportmittel auftreten, haften wir nicht. Wir haften auch nicht für Schäden, die von fremden Fahrzeugen verursacht werden, die die Ware transportieren. Der Käufer kann aber verlangen, daß wir die uns aus dem Schaden etwa gegen Dritte zustehenden Ansprüche abtreten.
4. Liefern wir nach Vereinbarung in Kesselwagen, so bleibt uns die Auswahl der Größe überlassen. Der Empfänger ist verpflichtet, die Wagen sofort nach Eintreffen zu entleeren und mangels anderer Weisung sogleich an die Versandstelle fracht- und spesenfrei zurückzusenden. Hat der Empfänger eine längere Standzeit in seinem Betrieb zu vertreten, so geht die anfallende Kesselwagenmiete zu seinen Lasten.
5. Liefern wir in Leihgebinden, sind diese spätestens innerhalb von vier Wochen nach Eintreffen beim Empfänger von diesem im entleerten, einwandfreien Zustand auf seine Rechnung und sein Risiko an uns zurückzusenden oder wenn möglich, unserem Fahrzeug gegen Empfangsbestätigung des Fahrers zurückzugeben. Angebrachte Kennzeichen dürfen nicht entfernt werden. Leihverpackung darf nicht vertauscht und nicht mit anderem Gut befüllt werden. Für Wertminderung, Vertauschen und Verlust haftet der Käufer, es sei denn, er kann sich entlasten. Maßgebend ist der Eingangsbeleg in unserem Werk.
6. Bei Verkäufen ab Werk geht die Gefahr, spätestens mit dem Verlassen unseres Lagers oder Werkes, an den Käufer über, und zwar auch dann, wenn der Liefergegenstand in einzelnen Teilen geliefert wird. Falls uns der Versand ohne unser Verschulden unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

6. Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlung hat binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto, ohne irgendwelche Abzüge zu erfolgen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
2. Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder andere Gegenansprüche geltend gemacht werden, nicht berechtigt.
3. Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, so sind von ihm Verzugszinsen in Höhe von den Geschäftsbanken berechneten Zinsen für offene Kontokorrentkredite, jedoch mindestens in Höhe von vier Prozent über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen.
4. Wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck oder Wechsel nicht einlöst oder seine Zahlungen oder wenn andere Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, so wird die gesamte Restschuld fällig, auch insoweit Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen. Wir sind auch berechtigt, von allen laufenden weiteren Kontakten zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

7. Mängel, Haftung, Verjährung

1. Mängel müssen vom Käufer unter sofortiger Einstellung etwaiger Bearbeitung unverzüglich spätestens innerhalb einer Woche nach Eingang der Ware schriftlich gerügt werden. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung unter sofortiger etwaiger Bearbeitung, spätestens sechs Wochen nach Eingang schriftlich zu rügen.
2. Die mangelhaften Waren sind in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Entdeckung zu unserer Besichtigung bereitzuhalten. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung schließt jegliche Haftung für uns aus.
3. Ist ein Mangel danach rechtzeitig und ordnungsgemäß gerügt, so nehmen wir die als mangelhaft anerkannte Ware zurück und liefern an ihrer Stelle einwandfreie Ware. Statt dessen können wir auch den Minderwert ersetzen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit nicht unsererseits Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
4. Für den Fall des Wiederauflebens der Gewährleistungsansprüche und der schuldhafte Verletzung der Nach-lieferungspflicht steht dem Auftraggeber lediglich ein Rücktrittsrecht zu.
5. Die vorstehenden Bedingungen gelten auch bei Lieferungen anderer als vertragsgemäßer Ware oder beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften.
6. Nach bestem Wissen werden vor und nach Vertragsabschluss Vorschläge und Beratung erteilt sowie vertragliche Nebenverpflichtungen ausgeführt, jedoch ist dafür sowie für etwaige Unterlassung unsere Haftung ausgeschlossen, soweit nicht unsererseits Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
7. 6. Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach diesen Geschäftsbedingungen. Alle hierin nicht ausdrücklich zugestandenen Ansprüche – auch Schadensersatz – gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen. § 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.
7. Alle Ansprüche gegen uns verjähren spätestens in einem Jahr, sofern nicht kürzere Verjährungspflichten vereinbart sind.
8. Ansprüche, gleich welcher Art, können nicht gegen uns geltend gemacht werden, wenn nicht innerhalb eines Monats, nachdem wir eine Anerkennung des Anspruchs abgelehnt haben, Klage erhoben wird.

8. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung aller unserer Ansprüche, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden, unser Eigentum (Vorbehaltsware). Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung unserer Saldoforderungen.
2. Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten.
- Bei Verarbeitung mit anderen uns nicht gehörenden Waren durch den Käufer steht uns das Mitigentum an der hergestellten Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer verarbeitenden Vorbehaltsware zu der Summe der Rechnungswerte aller anderen bei der Herstellung verwendeten Waren zu. Wird unsere Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden und erlischt dadurch unser Eigentum an der Vorbehaltsware (§ 947, § 948 BGB), so wird bereits jetzt vereinbart, daß das Eigentum des Käufers an dem vermischten Bestand oder der einheitlichen Sache im Umfang des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware auf uns übergeht, und daß der Auftraggeber diese Güter für uns unentgeltlich verwahrt. Die aus der Verarbeitung oder durch die Verbindung oder Vermischung entstandenen Sachen sind Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
3. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen, und solange er nicht im Verzug ist, veräußern oder verarbeiten. Er ist zur Weiterveräußerung nur dann ermächtigt, wenn die Forderung aus der Weiterveräußerung nebst Nebenabreden in dem sich aus den folgenden Absätzen ergebenden Umfang auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen ist er nicht berechtigt.
4. Die Forderung des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nebst allen Nebenrechten werden bereits jetzt abgetreten, und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung oder ob sie an einen ohne mehrere Abnehmer veräußert wird. Für den Fall, daß die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen nicht uns gehörenden Waren veräußert wird, wird die Forderung nur in Höhe unseres Rechnungsbetrages abgetreten und zwar erstrangig.
5. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so wird die Forderung aus dem Werk- oder Werklieferungsvertrag in dem gleichen Umfang im voraus an uns abgetreten, wie es in den vorstehenden Abschnitten für die Forderung aus der Weiterveräußerung bestimmt ist.
6. Der Käufer ist zur Einziehung der uns abgetretenen Forderung bis auf Widerruf oder solange er gegenüber nicht im Verzug gerät berechtigt. Wird unsere Restforderung gemäß Ziff. VI.4. fällig oder verstößt der Käufer gegen die ihn sonst obliegenden Verpflichtungen, so sind wir berechtigt:
 - a) die Ermächtigung zur Veräußerung oder Verarbeitung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und zum Einzug der uns abgetretenen Forderungen zu widerrufen.
 - b) die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen, ohne daß dem Käufer gegen diesen Herausgabensanspruch ein Zurückhalterrecht zusteht und ohne daß wir hierdurch vom Vertrag zurücktreten und
 - c) die Drittschuldner von der Abtretung unterrichten.
7. Der Käufer verpflichtet sich, uns die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und uns erforderliche Unterlagen auszuhandigen.
8. Übersteigt der Wert der von uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen nicht nur vorübergehend um insgesamt mehr als 20 %, geben wir auf Verlangen Sicherheiten in entsprechender Höhe nach unserer Wahl frei.
9. Von Pfändungen oder anderen Beeinträchtigungen unserer Vorbehaltsware oder der uns abgetretenen Ansprüche, hat uns der Käufer unverzüglich zu benachrichtigen.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand, auch bei Wechsel- und Schecksachen, ist Bad Köstritz. Wir sind auch berechtigt, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen. Auf die Vertragsbeziehungen findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Die Anwendung der „Einheitlichen Gesetze über den Internationalen Kauf beweglicher Sachen und über den Abschluß von Internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen vom 17. Juli 1973“, ist ausdrücklich ausgeschlossen. Zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses erheben oder verwenden wir Wahrscheinlichkeitswerte, in deren Berechnung unter anderem Anschriftendaten einfließen.

10. Teilnichtigkeiten

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Sollte sich eine Lücke herausstellen, so soll insoweit angemessene Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder, hätten sie den Punkt bedacht, gewollt haben würden.